

**Ordnung des Zentrums für Sport und Gesundheitsförderung  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 25. April 2017**

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtliche Stellung und Struktur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Leiter
- § 5 Kommission
- § 6 Informationsbeauftragte
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

**§ 1****Rechtliche Stellung und Struktur**

- (1) Das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung – im Folgenden ZfSG genannt – ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das ZfSG untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Dem ZfSG ist der Universitätssport einschließlich des Zentrums für Fitness und Gesundheit zugeordnet. Das ZfSG kann mit externen Stellen im Bereich Sport und Gesundheitsförderung kooperieren.

**§ 2****Aufgaben**

- (1) Das ZfSG hat die Aufgabe, Sport- und Bewegungsangebote für die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das ZfSG im Bereich Universitätssport insbesondere zuständig für:
  1. die Erstellung und Entwicklung von Analysen (Bedarfsermittlung, Teilnehmerorientierung),
  2. die Planung von Hochschulsportkursen (Einsatz der Kursleiter, Belegung der Sportanlagen) und die Erstellung der Kurspläne,
  3. regelmäßige Trainerfortbildungen, orientiert am aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand,
  4. die Organisation und Leitung von Projekten wie Sportfeste,
  5. die Organisation und Koordination von Aktivitäten im Rahmen der Anerkennung als Partnerhochschule des Spitzensports sowie die Organisation und Durchführung von Angeboten des Zentrums für Fitness und Gesundheit,
  6. die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung,

7. die Raumplanung/ -vergabe für Angebote des ZfSG nach erfolgter Planung der curricularen Lehrveranstaltungen,
  8. die Verwaltung der Ausstattung und Materialien (Klein-/Großgeräte) des ZfSG sowie die technische Wartung der Sportanlagen und Sportgeräte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und gemäß der vom Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften übertragenen Aufgaben,
  9. die Verwaltung des Universitätssportetats,
  10. die Kooperation mit Forschungseinrichtungen (z.B. Unterstützung bei Studien zum Bewegungs- und Gesundheitsverhalten der Studierenden und Mitarbeiter der Technischen Universität Chemnitz) sowie die Kooperation mit Krankenkassen (z.B. Anerkennung von Präventionskursen, Organisation und Durchführung von Gesundheitstagen) und die Betreuung von und Kooperation mit Therapietrainingsgruppen/Vereinen (z.B. bezüglich Depression, Parkinson, Sucht usw.),
  11. die Kinder- und Seniorenbetreuung in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Seniorensportschule Chemnitz (KiSS & SeSS),
  12. die Zusammenarbeit mit Netzwerken (z.B. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband, Landeskonferenz Hochschulsport Sachsen) sowie
  13. die Mitwirkung bei der Raumvergabe im Sinne des jeweils geltenden Veranstaltungsmanagements der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das ZfSG ist für die Durchführung von Kooperationen nach Maßgabe der Regelungen in gesondert abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zuständig. Über den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen entscheidet das Rektorat.
- (3) Das ZfSG unterstützt die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften bei der Ausbildung von Studierenden in den am Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften angebotenen Studiengängen hinsichtlich Hospitationen, Lehrübungen und Praktika.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt das ZfSG in Zusammenarbeit mit dem Universitätsrechenzentrum der Technischen Universität Chemnitz moderne Informationstechnologien ein.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des ZfSG sind:

1. der Leiter (§ 4),
2. die Kommission (§ 5) und
3. die Informationsbeauftragten (§ 6).

### **§ 4**

#### **Leiter**

- (1) Der Leiter des ZfSG wird vom Rektorat bestellt. Er ist dem Rektorat gegenüber verantwortlich; ihm obliegt die Leitung des ZfSG. Der Leiter verfasst jährlich einen Geschäftsbericht und legt diesen nach Stellungnahme der Kommission dem Rektorat vor.
- (2) Der Leiter des ZfSG ist für die Bewirtschaftung der dem ZfSG zugewiesenen Sachmittel und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung des ZfSG zuständig.
- (3) Der Leiter entscheidet über die Planung und den Einsatz des dem ZfSG zugeordneten Personals. In gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen können einzelfallbezogene Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Der Leiter soll von den Organen und weiteren Gremien der Technischen Universität Chemnitz bei allen den Universitätssport tangierenden Angelegenheiten beteiligt werden.

## **§ 5**

### **Kommission**

(1) Die Mitglieder der Kommission des ZfSG werden für die Dauer von drei Jahren vom Rektorat bestellt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Kommission gehören an:

1. ein Prorektor als Vorsitzender,
2. neun Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiter, welche jeweils einer Fakultät und dem Zentrum für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz angehören,
3. drei Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. drei Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Satz 4 Nr. 2 werden jeweils von der Fakultät bzw. vom Zentrum für Lehrerbildung, die Gruppenvertreter nach Satz 4 Nr. 3 und 4 werden jeweils von den Gruppenvertretern im Senat vorgeschlagen. Der Leiter des ZfSG und ein Vertreter des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften, der vom Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften benannt wird, gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Sie haben das Recht, zu allen Empfehlungen der Kommission eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Beratung über Grundsätze zu den Sportkurs- und Dienstleistungsangeboten des ZfSG,
2. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Planung des Etats des ZfSG,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Ordnung des ZfSG und zur Benutzungsordnung des ZfSG sowie
4. die Beratung bei der Personal- und Raumplanung.

## **§ 6**

### **Informationsbeauftragte**

(1) Die Mitglieder der Kommission nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 sind in der jeweiligen Untergliederung, der sie angehören, als Informationsbeauftragte tätig.

(2) Die Informationsbeauftragten arbeiten im Interesse einer zweckmäßigen Sportkurs- und Informationsversorgung als Interessenvertreter ihrer Untergliederung eng mit dem Leiter des ZfSG zusammen. Die Informationsbeauftragten beraten und unterstützen das ZfSG insbesondere zu den Themenkreisen:

1. die bewegte Universität,
  2. die Gesundheit am Arbeitsplatz,
  3. die Partnerhochschule des Spitzensports sowie
  4. das Zentrum für Fitness und Gesundheit und
- wirken bei der Verbreitung der Kurs- und Dienstleistungsangebote des ZfSG in ihrer Untergliederung mit.

## **§ 7**

### **Benutzungsbestimmungen**

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Kursangeboten und Dienstleistungen des ZfSG sind in der Benutzungsordnung des ZfSG in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2017 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 19. April 2016.

Chemnitz, den 25. April 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier